

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe

Montag, 2. November 2020

### BEKANNTMACHUNG

#### **2. Änderungsverfügung zur ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 20.10.2020**

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen ergänzend zu den Anordnungen aus der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 und der 1. Änderung vom 30.10.2020 Folgendes angeordnet:

#### **I.**

Ergänzend zu § 14 CoronaSchVO wird hiermit ab dem 02.11.2020, 0.00 Uhr, folgendes angeordnet:

- der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verboten.

#### **Begründung**

Zur Begründung wird ergänzend zu der Begründung in der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 und vom 30.10.2020 folgendes ausgeführt:

Der Ordnungsgeber hat mit der CoronaSchVO in der Fassung vom 30.10.2020 einen Teil-Lock-Down für das Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen mit Untersagungen vor allem im Freizeitbereich zum 2.11.2020 verfügt. Mit dieser Verordnung sollen Kontakte weiter beschränkt und so die hohen Corona-Inzidenzwerte in NRW-Kommunen gesenkt werden.

Die Fassung der CoronaSchVO bis zum 2.11.2020 enthielt in § 15 a Abs. 4 Ziff. 2 CoronaSchVO noch ein Alkoholverkaufsverbot für Kommunen oberhalb eines Inzidenzwertes von 50. Trotz der allgemeinen Verschärfung ist das Alkoholverkaufsverbot weggefallen.

Da aufgrund der hohen Fallzahlen kein Anreiz für unnötige Treffen auch im privaten Bereich gesetzt werden sollen, die öffentlich zugänglichen Gaststätten aber ab dem 2.11.2020 geschlossen sind, würde durch den Alkoholverkauf in der Nacht ein unnötiger Anreiz gesetzt.

Wahrscheinlich liegt in der Fortschreibung der Landesverordnung ein Übertragungsfehler vor, der durch diese Verfügung für das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Solingen korrigiert wird.

#### **II. sofortige Vollziehung**

Die Anordnungen unter 1 - 3 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Herausgegeben von:

**Klingenstein Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstein Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

### **III. Bekanntgabe/Geltungsdauer**

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 03.11.2020, 0.00 Uhr in Kraft und tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel  
Beigeordneter